Friederich König

Unsern Es ist Uns eingegangen, was Ihr, ad Rescriptum vom 6ten May a: p: wegen der im Herzogthum Geldern zu Stande zu bringenden Feuer-Societät, unterm 17ten m: p: allerunthgst einberichtet habt, und Ihr commanieret Euch darauf, die, dieses Vorwurfs halber, von denen Geldrischen Land-Tags-Commissarien, dem General-Major von Salenmon und Geheimen-Rath Hermann, unterm 24ten Novbr: a: p: anhero erlassene Anzeige, samt Beylage, hierneben abschrifftlich, woraus ebenfalls erhellet, dass die Einwohner den offenbahren Nutzen von dieser Einrichtung noch nicht einsehen wollen, und noch beredeter Tragen, daran Theil zu nehmen. Gleichwie nun Unsere Absicht keines weges dahin gehet, Jemanden dazu zu zwingen: So kann Uns dagegen auch nicht verdacht werden, dass für künftige, wie ihr bereits einigen ganz recht bedeutet habt, alle Remissiones wegen entstandenen Brand-Schadens cessiren. Wir sind Euer Gebener Berlin den 20ten Febr: 1770.

Auf Special-Befehl.

v Massow v Blumenthal v Hagen v Derschau

Da S.r Königl. Majestät der Kriegs- und Domainen-Cammer
Dero Allerhöchste Intention vermittelst Rescripti de m.
vom 20ten m: p: dahin bekandt machen lassen, dass hinführo
alle Remissions wegen entstandenen Brand-Schaden
cessiren sollen; So wird dem Schultheiss van Douveren
von diesen allergnädigsten Rescripte eine Abschrift
hierneben mit dem Befehl zugefertiget, solches denen
unter seiner Jurisdiction stehenden Einwohnern
bekandt zu machen, und selbigen die bedeutung, dass kei-
nem, welcher seine Gebäude nicht in das Feuer Societäts
Cataster würde eintragen lassen, hinführo einige
Remission wegen Brand-Schaden angedeyhen werde.
Meurs den 9ten Mertz 1770.

Königl. Preuss. Geldern: Meursische Kriegs und Domainen Cammer.

Wesenhagen. Neuhaus. Hildebrand Festel ppr.

19/C
1/15

An
den Schultheiss van Douveren zu Horst.